

Absender:

.....
.....
.....
.....

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Stadt Frankfurt (Oder)
Umweltamt
- untere Wasserbehörde -
Goepelstraße 38

15234 Frankfurt (Oder)

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von nicht
schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer**

- für die Errichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage
- für die Erweiterung / Änderung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage
- für eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage

1. Antragsteller

Name und Vorname / Firma:
Anschrift:
Tel.: Fax: Mobil:

1.1 Grundstückseigentümer wie Antragsteller

Name und Vorname / Firma:
Anschrift:
Tel.: Fax: Mobil:

1.2 Planverfasser

Name und Vorname / Firma:
Anschrift:
Tel.: Fax: Mobil:

2. Das Niederschlagswasser soll über:

- eine Versickerungsanlage
 - Versickerungsmulden Versickerungsschächte Versickerungsbecken
 - Rigolenversickerung Rohr-Rigolenversickerung

- mit vorgeschalteter Absetzanlage
 - Absetzschacht Zisterne Regenrückhaltebecken

- in das Grundwasser

oder

- in das Oberflächengewässer (Name): über ein Auslaufbauwerk
eingeleitet werden. Dies stellt eine Gewässerbenutzung dar.

3. Standort der Anlagen
Straße, Nr.: PLZ, Frankfurt (Oder)
Gemarkung Frankfurt (Oder) Flur: Flurstück:

4. Angaben zu den versiegelten Flächen auf dem Grundstück

Die auf dem Grundstück geplanten Gebäude, sonstigen Anlagen und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser gesammelt in das Grundwasser bzw. Oberflächengewässer abfließen soll, bestehen aus:

- Dachfläche Hauptgebäude: m² Oberflächenmaterial:
(z.B. Wohnhaus)
 - Dachfläche Nebengebäude: m² Oberflächenmaterial:
(z.B. Carport, Garage)
 - Verkehrsfläche: m² Oberflächenmaterial:
 - sonstige Fläche: m² Oberflächenmaterial:
-

5. Berechnung

Planung und Bemessung von Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser erfolgt gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138

- Berechnungsgrundlage: aktuelle Regendaten aus KOSTRA- Datenblatt für Frankfurt (Oder)
- Überflutungshäufigkeit $n = 0,2$ bzw. 1 x in 5 Jahren

Berechnung der einzuleitenden Wassermenge ins Oberflächengewässer in l/s für ein einjähriges und ein fünfjähriges Regenereignis (Dauerstufe 15 Minuten)

Bewertung, ob und welche Behandlung von Niederschlagswasser erforderlich ist, erfolgt gemäß Merkblatt DWA-M 153 für die Einleitung ins Grundwasser und gemäß DWA-A 102 für die Einleitung ins Oberflächengewässer

6. Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen:
 nein ja vom:

7. Zustimmung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Hiermit stimme ich als Grundstückseigentümer der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 66 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) für das auf den bebauten oder befestigten Flächen des o. g. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser von der Stadt Frankfurt (Oder) auf mich zu.

Ort / Datum:
Unterschrift Grundstückseigentümer

Die Unterlagen sind in 3-facher Ausführung einzureichen.

Ort / Datum:

.....
Unterschrift Antragsteller

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer

zutreffend ankreuzen

Anlage: Information zum Antrag

Information zum Antrag

Ihren Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser mit den erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an:

Stadt Frankfurt (Oder)
Umweltamt
- untere Wasserbehörde -
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung)
 - Bemessung der gewählten Versickerungsvariante gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138
 - Bewertung gemäß Merkblatt DWA-M 153 und Benennung der Behandlungsanlagen
 - Bodengutachten bzw. geotechnischer Bericht mit Angabe des Durchlässigkeitsbeiwertes sowie des Abstandes zum Grund- und Schichtenwasser
 - Lageplan M 1:200 mit Eintragung der Versickerungsanlage
 - technische Zeichnung zum Aufbau der Versickerungsanlage einschl. Schnittdarstellung und Maßangaben
- bei Einleitung in ein Oberflächengewässer
 - Lageplan M 1:200 mit Eintragung der Einleitstelle und ggf. der Koordinaten in UTM (ETRS89)
 - technische Zeichnung des Einleitungsbauwerkes einschl. Schnittdarstellung mit Maß- und Höhenangaben
 - Bewertung gemäß DWA-A 102 und Bemessung sowie Benennung der Behandlungsanlagen
 - Berechnung der einzuleitenden Wassermenge in l/s für ein einjähriges und ein fünfjähriges Regenereignis (Dauerstufe 15 Minuten)

Dieser Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis kann nur bearbeitet werden, wenn Sie (bzw. der Grundstückseigentümer) der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für das auf bebauten oder befestigten Flächen des Grundstücks anfallende Niederschlagswasser zugestimmt haben, siehe Punkt 7 des Antragsformulars.

Die untere Wasserbehörde (uWB) wird nach Prüfung des Antrages einen Bescheid über die Entscheidung erteilen und Ihnen zusenden. Dieser Verwaltungsakt ist gebührenpflichtig.

Für telefonische Rückfragen zum Antrag erhalten Sie Auskünfte unter der Tel.-Nr.: 0335 / 552 3910.

Datenschutzhinweis:

In Ausübung der der unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) obliegenden Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO hält die untere Wasserbehörde ein entsprechendes Informationsblatt bereit, welches den Antragsformularen beigelegt ist, in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde auf Verlangen ausgereicht wird bzw. auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) im Bereich Bürgerservice unter der Dienstleistung „Gewässerschutz“ abrufbar ist.

Link zum Datenschutz-Informationsblatt der unteren Wasserbehörde:

https://www.frankfurt-oder.de/PDF/Infopflicht_DSGVO_uWB_2018_05_24.PDF?ObjSvrID=2616&ObjID=6207&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1527504343

Information

gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

In Ausübung der der unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) obliegenden Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO ist Ihnen das Folgende mitzuteilen:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Umweltamt der Stadt Frankfurt (Oder)
untere Wasserbehörde
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 552 3901
Telefax: (0335) 552 3999
E-Mail: umweltamt@frankfurt-oder.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Stadt Frankfurt (Oder)
Datenschutzbeauftragter
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335- 552-3005
Telefax: 0335-3099
E-Mail: datenschutzbeauftragter@frankfurt-oder.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die untere Wasserbehörde darf gemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts oder im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit, insbesondere zur Koordinierung nach § 7 Absatz 2 bis 4 WHG, erforderlich ist.

Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 WHG gehören zu den Aufgaben der unteren Wasserbehörde nach § 88 Abs. 1 Satz 1 WHG insbesondere die Durchführung von Verwaltungsverfahren, die Gewässeraufsicht einschließlich gewässerkundlicher Messungen und Beobachtungen, die Gefahrenabwehr, die Festsetzung und Bestimmung von Schutzgebieten, insbesondere Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie Gewässerrandstreifen, die Ermittlung der Art und des Ausmaßes von Gewässerbelastungen auf Grund menschlicher Tätigkeiten einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen, die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung.

Die untere Wasserbehörde muss in Ausübung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zur Erfüllung der in § 88 WHG genannten Aufgaben personenbezogene Daten erheben, verarbeiten, übermitteln und speichern, insbesondere für Akteneinsichtsgesuche nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG), Bearbeitung der Widersprüche und Klagen in den Verwaltungsverfahren der unteren Wasserbehörde gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der entsprechenden Gebührenerhebung für ihre Amtshandlungen gemäß dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg und etwaige Vollstreckung.

Die untere Wasserbehörde darf gemäß § 88 Abs. 3 WHG erhobene Informationen und erteilte Auskünfte an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen oder zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Weitergabe von Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie an zwischenstaatliche Stellen ist unter den in § 88 Absatz 1 Satz 1 WHG genannten Voraussetzungen zulässig.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Dies sind die Antragsteller, Grundstückseigentümer, am Verfahren Beteiligte gemäß § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die behördeninternen Mitarbeiter anderer Dienststellen und die in Ziffer 3 genannten am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen, insbesondere die Verpflichteten zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung und die Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen, sowie die Gerichte und die im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) tätige IT-Dienstleistungsfirma, die die für die Datenverarbeitung verwendete Software installiert und pflegt.

5. Dauer der Speicherung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt so lange, wie es zu der Aufgabenerfüllung nach dem WHG und dem BbgWG notwendig ist.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft.
Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der unteren Wasserbehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO).
Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der

Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203-356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.